

Zuwendungsvertragsentwurf

über Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

zwischen

der Stadt Neumünster
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt –

und

der Therapiehilfe e.V.
- vertreten durch die Geschäftsführung -
Conventstr. 14
22089 Hamburg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt –

wird nachstehender

Vertrag über Leistungen der „Ambulanten Suchtkrankenhilfe“

geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung /Vertragsgegenstand

Die Stadt Neumünster hat als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Planungs- und Gesamtverantwortung für alle Bereiche der öffentlichen Gesundheitshilfe und in diesem Zusammenhang auch für die Suchtberatung und –prävention.

Die Stadt Neumünster überträgt mit diesem Vertrag dem Träger die Wahrnehmung der Suchtberatung und –prävention für den legalen und illegalen Bereich (ambulante Suchtkrankenhilfe). Zu den Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe gehört ebenfalls die Übertragung der Krisenintervention nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206 – PsychKG). Der Träger vollzieht die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage fachlich fundierter Konzeptionen und ist für die inhaltliche Ausgestaltung der Leistungen verantwortlich.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

1. das Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein (GDG)
2. die Rechtsvorschriften der Sozialgesetzbücher (SGB) IV, VII und IX,
3. das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG)

Die Selbständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis beschränkt sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster und umfasst überwiegend abhängigkeitsgefährdete und – erkrankte Menschen, die missbräuchlich legale und illegale Suchtmittel konsumieren bzw. auf sich wirken lassen, sowie Angehörige von Menschen, die zum vorstehend genannten Personenkreis gehören.

§ 3 Art und Ziel

Ziele der Tätigkeiten in der Suchtberatung sind für suchtkranke/abhängige Menschen in der Reihenfolge:

1. Maßnahmen zur Sicherung des Überlebens zu ergreifen
2. Die Verhinderung von schweren (körperlichen) Folgeschäden vorzunehmen
3. Eine Veränderung der sozialen Desintegration zu bewirken (soziale Integration)
4. Die Ermöglichung von längeren Abstinenzphasen zu sichern
5. Die Einsichtsfähigkeit in die Grunderkrankung der Suchterkrankten zu fördern
6. Die individuellen therapeutischen Grenzziehungen vorzunehmen

§ 4

Leistungsbeschreibung für den legalen Bereich

(1) Beratungen:

- Erstgespräch
- probatorisches Gespräch
- Beratungsgespräch
- Abschlussgespräch

(2) Vermittlungen:

- Vorbereitung für Entgiftungs- und Therapievermittlung sowie weitere Vermittlung an Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- Vermittlung in die Entgiftung und an weitere Dienstleister angrenzender Bereiche der Suchtkrankenhilfe
- Therapievermittlung und weitere Vermittlung in Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- Vermittlung in Einrichtungen/Dienste angrenzender Fachgebiete

(3) Aufgaben nach dem PsychKG:

Interventionen nach dem PsychKG / Betreuung chronisch mehrfach geschädigter Menschen

- unverzügliche Hausbesuche bei Krisen
- niederschwellige Hausbesuche

(4) Präventionsangebote:

Kinder-, Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen in Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster, insbesondere

- Multiplikatorenfortbildung
- Angebote für Schulen etc.
- Alkohol im Straßenverkehr
- betriebliche Suchtarbeit

Der Träger legt selbstständig Anzahl, Ort und Umfang der Veranstaltungen fest und stimmt die Planung mit den zuständigen Fachdiensten der Stadt Neumünster ab. Die Stadt Neumünster behält es sich vor, falls erforderlich, die endgültige Entscheidung über Anzahl und Inhalte der Präventionsveranstaltungen zu treffen.

§ 5

Leistungsbeschreibung für den illegalen Bereich

Das Hilfeangebot umfasst sowohl niedrigschwellige als auch andere Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen und in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. Schwerpunkte des Hilfeangebotes sind:

1. Erstkontakt, Basisinformation, Akutbetreuung und Überlebenshilfe, sozialpädagogische Erst- und Akutberatung für Betroffene und Angehörige, soziale und gesundheitliche Krisenintervention
2. Suchtbegleitung (nur persönliche Leistungen / Hilfen)
(Hilfen zur Vermeidung von körperlicher und psychosozialer Verelendung, Spritzentausch, Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten)
3. Suchtberatung
(intensive, ggf. mehrmalige Beratungsgespräche, ausführliche Information, Aufzeigen von eigenkompetentem Handeln und Förderung der Motivation)
4. Therapievorbereitung und –vermittlung, Abklärung der Kostenträgerschaft, Antragstellung inkl. Anfertigung eines Sozialberichtes. Therapieplatzauswahl und -vermittlung, Vermittlung in geeignete Entgiftungsfachkliniken
5. gegebenenfalls Aufklärungs- und Präventionsarbeit

In diesem Rahmen übernimmt der Träger die nachfolgenden Maßnahmen und Hilfeangebote:

1. Schaffung der Möglichkeit zum Aufenthalt und zur Begegnung mit anteilig strukturierten Freizeitangeboten
2. Duschkmöglichkeit
3. Spritzentausch
4. Krisenintervention
5. aufsuchende Arbeit
6. Motivationsarbeit
7. Beratungsgespräche
8. Erstellen eines individuellen Hilfsplanes
9. Vermittlung medizinischer Hilfen
10. Unterstützung in Behördenangelegenheiten
11. Vermittlung von Entgiftungs- und Therapieplätzen
12. psychosoziale Betreuung drogenabhängiger Menschen
13. Klärung von Kostenfragen
14. Kontakte zu Ärzten, Krankenhäusern und anderen Facheinrichtungen
15. Angehörigenarbeit
16. Aufklärung und Informationen für interessierte Gruppen und Schulen (präventive Maßnahmen)
17. Ansprechpartner für Drogenkontaktlehrer und -lehrerinnen

Sämtliche vorgenannte Maßnahmen finden in enger Kooperation mit dem Hilfesystem in Neumünster statt.

§ 6

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit

Die genauen Öffnungszeiten der Einrichtung werden in Abstimmung mit der Stadt Neumünster bedarfsgerecht abgestimmt. Die Mindestöffnungszeit der Beratungsstelle beträgt 25 Stunden wöchentlich.

Die Erreichbarkeit der Beratungsstelle für Kriseninterventionen nach dem PsychKG wird durch den Träger von montags bis mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr gewährleistet.

Änderungen der Öffnungszeiten / Erreichbarkeit sind mit der Stadt Neumünster abzustimmen.

§ 7 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen gliedert sich in

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

(2) Die **Strukturqualität** stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistungen zu erreichen. Parameter der Strukturqualität sind insbesondere:

a. Die Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal mindestens im nachfolgenden Umfang:

Berufsbezeichnung	Arbeitszeit in Wochenstunden
Dipl. Sozialpädagogen/innen	99
Dipl. Psychologen/innen	39
Bürokräfte / Verwaltungskräfte	39

Änderungen der Stundenkontingente sind in Absprache mit der Stadt Neumünster möglich.

- b. Die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung im Innenstadtbereich bereitzustellen
- c. Definitionen der einzelnen Aufgabenbereiche und deren Zuordnung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die in den §§ 4 und 5 genannten Arbeits- und Aufgabenbereiche abzudecken
- d. Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen: Der Träger arbeitet insbesondere zusammen mit den Sucht-Selbsthilfegruppen, den zuständigen Krankenhäusern, dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster, weiteren Fachdiensten der Stadt Neumünster (ASD, Betreuungsbehörde, Kindertagesstätten usw.), der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot, den Betrieben in Neumünster, der Agentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Psychiatern, Hausärzten und niedergelassenen Psychotherapeuten, den Schulen, den Gremien der Stadt Neumünster, der Deutschen Rentenversicherung Nord, den Entwöhnungs- und Entgiftungskliniken in S.-H. und der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die Prozessqualität beinhaltet Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen. Die Prozessqualität wird erzeugt und dokumentiert durch:

- anamnestische Erhebungen pro Klient
- Klientendatenerhebungen
- Kooperation mit weiteren Dienstleistern
- regelmäßige Team- und Klient/innenbesprechungen auch unter ärztlicher Beteiligung
- Sozialberichte
- Einzelfallbezogen ggf. Anträge und Statistiken zu erstellen

(4) Die **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Sie wird dokumentiert durch:

- Klientendatenerhebungen
- Die Leistungsstrukturdaten der Suchtberatungsstelle, die auf der Grundlage des Kerndatensatzes der Basisdokumentation Schleswig-Holstein (BADO SH) nach den folgenden Kriterien ermittelt werden:
 1. Alter, Geschlecht
 2. Indikation
 3. Anzahl der Klienten, Beratungen, Kriseninterventionen, PsychKG-Interventionen
 4. Anzahl der Therapieeinheiten
 5. Anzahl der Beratungseinheiten
 6. Anzahl der Präventionsveranstaltungen
 7. Anzahl der Vermittlungen in Fachkliniken und an weitere Dienstleister sowohl der Suchtkrankenhilfe als auch an angrenzende Dienstleister

Weitere Dokumentationspunkte werden falls erforderlich einvernehmlich zwischen dem Träger und der Stadt Neumünster festgelegt.

§ 8 Zuwendung

(1) Der Träger stellt der Stadt Neumünster für obige Leistungen Fachkräfte gemäß des in § 7 Abs. 2a aufgeführten Stellenplans mit einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 138 Stunden für psychosoziale Fachkräfte und 39 Stunden für Verwaltungsaufgaben der Suchtberatungsstelle sowie die für die obigen Leistungen erforderliche sächliche und räumliche Ausstattung zur Verfügung. Änderungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Neumünster möglich.

(2) Der Träger erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die Summe von jährlich

259.500,00 EUR

Der Zuschuss der Stadt Neumünster wird monatlich in Höhe eines Zwölftels des Jahresbudgets geleistet.

(3) Der Träger hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Suchtberatung aufzubringen. Er trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Die Sachkosten sollen jeweils 20 % der Personalkosten nicht überschreiten. Das genannte Stundenkontingent setzt neben Eigenmitteln des Trägers weitere Drittmittel (z. B. Zuschuss der Stadt Neumünster entsprechend der Landesmittel aus dem ehemaligen Sozialvertrag II) voraus. Mindereinnahmen in diesen Bereichen können zu einer entsprechenden Minderung des geforderten Leistungsstandards führen, nicht aber zu einer Erhöhung des unter Absatz 2 festgesetzten Zuschussbetrages.

(4) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.

- (5) Nicht verbrauchte Mittel können innerhalb der Vertragslaufzeit mit Zustimmung der Stadt Neumünster in das Folgejahr übertragen werden. Nicht verbrauchte Mittel, die nicht übertragen werden sollen oder dürfen sind an die Stadt Neumünster zu erstatten bzw. werden mit der Zuwendung des Folgejahres verrechnet. Eine Übertragung von Mitteln über das Ende der Laufzeit dieses Vertrages hinaus ist nicht möglich.

Die prognostizierten Personal- und Sachkosten sind bis zu 20 % der jeweiligen Kosten gegenseitig deckungsfähig.

Ersparte Personalmittel aufgrund von Stellenvakanzen außerhalb der Lohnfortzahlung, aus denen sich eine Einschränkung des Beratungsangebotes ergibt, sind ausschließlich für den Personalersatz zu verwenden oder es erfolgt eine Rückzahlung in Höhe von 80% dieser eingesparten Personalmittel an die Stadt Neumünster. 20% der eingesparten Personalmittel sind zur Deckung sämtlicher Sachkosten (inkl. Personalwerbung), die für den Arbeitsplatz trotz Nichtbesetzung weiterlaufen, vom Träger zu verwenden oder andernfalls an die Stadt zurückzuzahlen.

- (6) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.

§ 9

Verwendungsnachweis

Der vereinfachte Verwendungsnachweis (§ 8 Abs. 5) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sowohl der Sachbericht als auch der zahlenmäßige Nachweis sind durch den Träger der Stadt Neumünster jährlich in einem persönlichen Gespräch vorzustellen. Im Sachbericht berichtet der Träger der Stadt Neumünster über die fachliche Arbeit und geht dabei auch auf die in § 7 Abs. 4 zweites Aufzählungszeichen genannten Dokumentationspunkte ein. Das Gespräch soll dazu dienen, die Planung und Schwerpunktsetzung der weiteren Arbeit festzulegen.

§ 10

Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung.

§ 11

Personalübernahme und Personalentscheidungen

Die in den §§ 4 und 5 genannten Leistungen werden noch bis zum 30.06.2012 von der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und dem Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein erbracht, die zwei Beratungsstellen in Neumünster betreiben. Soweit arbeits- und steuerrechtlich möglich, verpflichtet sich der Träger, sämtlichen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mitarbeitenden der jetzigen Beratungsstellen eine Beschäftigung beim Träger ab 01.07.2012 unter Besitzstandwahrung zu den gleichen Konditionen hinsichtlich Kündigungsschutz und Entlohnung, die der Mitarbeitende bei seinem jetzigen Arbeitgeber

hat, anzubieten. Die jeweilige Wochenarbeitszeit, die der Mitarbeitende beim Träger beschäftigt werden soll, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sofern die Mitarbeitenden das Arbeitsvertragsangebot des Trägers annehmen, sind die in der Tabelle mit „*“ gekennzeichneten Mitarbeitenden vorbehaltlich der Gewährung der ehemaligen Landesmittel aus dem Sozialvertrag II in der für 2012 festgelegten Höhe in der zu eröffnenden Beratungsstelle des Trägers in Neumünster mindestens bis zum 30.06.2015 zu beschäftigen. Nach dem 30.06.2015 sind die mit „*“ gekennzeichneten Mitarbeitenden auch in anderen Bereichen des Trägers einsetzbar. Die übrigen nicht mit „*“ gekennzeichneten Mitarbeitenden können ab 01.07.2012 in sämtlichen Bereichen des Trägers entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Das Recht des Trägers auf Kündigung der Mitarbeitenden aus arbeitsrechtlichen Gründen bleibt unter Berücksichtigung des § 11 letzter Satz unberührt. Kontaktdaten der Mitarbeitenden erfragt der Träger bei den jetzigen Arbeitgebern der Mitarbeitenden. Die Ablehnung eines Arbeitsvertragsangebots durch Mitarbeitende ist durch den Träger nachzuweisen.

Stellen-Nr.	Berufsbezeichnung	Arbeitszeit in Wochenstunden	derzeitiger Arbeitgeber	Kennzeichen Beschäftigungsort
1	Dipl. Sozialpädagoge/in	34	Diakonie	*
2	Bürokräft / Verwaltungskraft	19,5	Diakonie	*
3	Dipl. Sozialpädagoge/in	25	AWO	*
4	Dipl. Sozialpädagoge/in	10	AWO	*
5	Dipl. Sozialpädagoge/in	30	AWO	*
6	Dipl. Psychologe/in	19,5	AWO	*
7	Dipl. Psychologe/in	19,5	AWO	*
8	Bürokräft / Verwaltungskraft	19,5	AWO	*
9	Dipl. Sozialpädagoge/in	5	Diakonie	
10	Dipl. Sozialpädagoge/in	5	AWO	
11	Dipl. Sozialpädagoge/in als Ltg.	5	AWO	

Der Träger verpflichtet sich, die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die in der Beratungsstelle in Neumünster tätig sind oder werden sollen, im Einvernehmen mit der Stadt Neumünster vorzunehmen.

§ 12 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Träger erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Trägers wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offenzulegen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Träger an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt Neumünster erhoben.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 16 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des Trägers hat dieser seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuwendungen unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und endet am 30.06.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 18 Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.

- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn der Träger trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Trägers liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages verletzt.

Neumünster, den
Stadt Neumünster

Hamburg, den
Therapiehilfe e.V.

Dr. Olaf Tauras
Der Oberbürgermeister

Dieter Adamski
Geschäftsführung